

Brüssel, den 14. September 2016 (OR. en)

10973/16 ADD 14

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0206 (NLE)

WTO 195 SERVICES 20 FDI 16 CDN 12

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada

einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

andererseits

Liste der EU-Vertragspartei

In der Europäischen Union geltende Vorbehalte

(anwendbar in allen Mitgliedstaaten, sofern nicht anders angegeben)

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Beschreibung:	Investitionen
	In allen EU-Mitgliedstaaten können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.
	Dienstleistungen der Daseinsvorsorgebestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorgehäufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende
	sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Invest

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einer geltenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewährt:

- a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- b) Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- c) Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassung umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die Niederlassungsfreiheit beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften betrifft Folgendes:

- a) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Übereinkommens oder
- b) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen: Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Stabilisierungsabkommen

Bilaterale Abkommen EU-Schweiz

Sektor:

Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:

Art des Vorbehalts:

Meistbegünstigung

Beschreibung:

Investitionen

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewirken: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK, sowie folgende Länder oder Fürstentümer: San Marino, Monaco, Andorra und Vatikanstadt.

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten – insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – in Bezug auf den Zugang zu und die Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der EU-Mitgliedstaaten gehören.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Folgendes betreffen:

- a) Regulierung der Anlandung von Fängen in den für Schiffe Kanadas oder eines Drittlands in den Häfen der EU zugeteilten Unterkontingenten;
- b) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen, oder
- Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für Kanada oder ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei.

Eine kommerzielle Fanglizenz, die das Recht auf Fischfang in den Hoheitsgewässern eines EU-Mitgliedstaats gewährt, darf nur für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats gewährt werden.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Besatzung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: BE, BG, DE, DK, ES, FI, FR, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK und UK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 41

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Tätigkeiten einschließlich Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserentnahme, -aufbereitung und -versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Juristische Dienstleistungen

Notardienstleistungen

Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 861, Teil von CPC 87902

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen sowie juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beurkundung und Beglaubigung einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher ("huissiers de justice") oder andere

"officiers publics et ministériels" erbracht werden, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen

bestellt werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen

Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 63211

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von BE, BG, EE und IE, ist der Versandhandel nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit Pharmazeutika und bestimmten medizinischen Waren für die breite Öffentlichkeit in der EU einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In BG, DE und EE ist der Versandhandel mit Arzneimitteln verboten. In IE ist der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verboten.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: BE, FI, SE und SK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Vertrieb und Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen

Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach Branche:

CPC 63211

Art des Vorbehalts: Marktzugang Beschreibung: Investitionen

Die EU, mit Ausnahme von EL, IE, LT, LU, NL und dem UK, behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf nichtdiskriminierender Basis die Zahl der Anbieter beschränken, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, um ein Überangebot in Gebieten mit begrenzter Nachfrage zu verhindern. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder geografische Verteilung durchgeführt werden.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: AT, DE, ES, FI, FR, IT, LU, LV, MT, PT, SE und SI.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sonstige Unternehmensdienstleistungen (Dienstleistungen von

Inkassostellen, Kreditauskunfteien)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87901, CPC 87902

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von ES und SE, behält sich das Recht vor,

Maßnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal

Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87202, CPC 87204, CPC 87205, CPC 87206, CPC 87209

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von BE, HU und SE, behält sich das Recht vor, für Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende

Tätigkeitzu untersagen.

Die EU, mit Ausnahme von HU und SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und

anderem Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Ermittlungsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87301

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von AT und SE, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell gilt auch ein

Staatsangehörigkeitserfordernis.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten

enthalten: LT und PT.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für den See-, Binnenschiffs-, Schienen- und

Luftverkehr

Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen, **Teilsektor:**

Eisenbahnausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon

Zuordnung nach **Branche:**

Teil von CPC 86764, CPC 86769, CPC 8868

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Die EU, mit Ausnahme von DE, EE und HU, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Eisenbahnausrüstungen, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht

werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die EU, mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU und SK, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder

physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und

Instandsetzungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr, die von

außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Die EU, mit Ausnahme von EE, HU und LV, behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Seeschiffe, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Nur von der EU anerkannte Organisationen können vorgeschriebene Besichtigungen und die Zertifizierung von Schiffen im Namen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein. Die EU, mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV und PL behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Wartungsdienstleistungen (einschließlich der als "Line Maintenance" bezeichneten Tätigkeiten) sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Kommunikationsdienste

Teilsektor: Telekommunikationsdienste

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang, Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Übertragen von Rundfunksendungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

"Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen an die breite

Öffentlichkeit erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die

Zuführungsleitungen zwischen Betreibern.

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9619, CPC 963, CPC 964 ohne CPC 96492

Art des Vorbehalts: Marktzugang

> Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Die EU mit Ausnahme von AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. LT behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die Niederlassung von Anbietern erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen beschränken.

In AT und LT kann eine Lizenz oder Konzession für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich sein.

CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus behält sich die EU mit Ausnahme von AT und SE das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die für Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) die Niederlassung erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung beschränken.

BG behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

EE behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen außer für Filmtheater einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

LT und LV behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen außer für den Betrieb von Filmtheatern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO und SK behalten sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Sport- und Erholungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

AT behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bergführeroder Skischulendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Teilsektor: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens

Zuordnung nach

Branche:

CPC 96492

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von MT, behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten,

Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von

Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele, Spielautomaten, die keine Gewinne oder Gewinne nur in Form von kostenlosen Spielen vergeben, sowie für Gewinnspiele, deren einziger Zweck in der Förderung des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen besteht, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 92

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Bildungsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder jegliche Art von staatlicher Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die EU, mit Ausnahme von CZ, NL, SE und SK behält sich das Recht vor, Maßnahmen für privat finanzierte sonstige Dienstleistungen im Bereich Bildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten (d. h. sonstige Dienstleistungen im Bereich Bildung, die nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Britanischen Britanischen Bereich Bildung. Selent därzehen bei beiten ge-

den Bereichen Primärschulbildung, Sekundärschulbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung eingestuft werden).

Sofern das Angebot privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleister gestattet ist, kann die

Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer

diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: AT, BG, CY, CZ, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI und SK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Teilsektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Dienstleistungen im Bereich Soziales

Zuordnung nach

Branche:

CPC 931, außer 9312, Teil von 93191

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU, mit Ausnahme von HU, behält sich das Recht vor,

Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen

Präsenz in ihrem Gebiet und die Beschränkung der

grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen des

Gesundheitswesens, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden,

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen für die Anforderung einer Niederlassung oder physischen Präsenz in ihrem Gebiet und das Verbot der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Soziales, die von außerhalb ihres Gebietes erbracht werden, sowie in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie

Angehörige von komplementärmedizinischen und

Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, die unter andere Vorbehalte

fallen

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 931 außer 9312, Teil von CPC 93191

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche Gesundheitsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder jegliche Art von staatlicher Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf sämtliche privat finanzierte Gesundheitsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und

Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer diskriminierungsfreien Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung solcher Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: AT, BE, BG, CY, CZ, FI, FR, MT, PL, SI, SK und UK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen

von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie

Psychologen.

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9312, Teil von CPC 93191

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In der EU, mit Ausnahme von BE, FI, NL und SE, unterliegt die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher

Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, dem Erfordernis der

Gebietsansässigkeit.

Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht

werden, die physisch im Gebiet der EU präsent sind.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten

enthalten: AT, BE, BG, FI, FR, MT, SK und UK.

Bestehende Maßnahmen:

Keine

Sektor:

Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder jegliche Art von staatlicher

Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, und in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der

sozialen Sicherheit sind, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer diskriminierungsfreien

Konzessionsvergabe unterworfen sein. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: BE, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, MT, PL, PT, RO, SI, SK und UK.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf diskriminierungsfreier Basis vorschreiben, bei seiner Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat eine

spezifische Rechtsform anzunehmen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen

Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur

Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich Unit Trusts, und sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften,

ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft

erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben

Mitgliedstaat der Union hat.

Bestehende Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur **Maßnahmen:** Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(OGAW)

Sektor: Luftverkehr

Teilsektor: Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einer geltenden oder künftigen bilateralen Übereinkunft über die folgenden Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren:

- a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
- b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems CRS) und
- c) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Flughafenbetriebsleistungen.

In Bezug auf Wartungsdienstleistungen sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die gemäß einem geltenden oder künftigen Handelsabkommen gemäß GATS Artikel V einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Luftverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen

Hinsichtlich der Niederlassung, des Erwerbs oder der Ausweitung von erfassten Investitionen behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Luftverkehr oder damit zusammenhängende Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen betreffen, die mittels des Luftverkehrs erbracht werden und bei denen es sich nicht um Dienstleistungen gemäß Artikel 8.2.2 Buchstabe a Ziffern i bis v handelt, sofern diese Maßnahmen nicht vom Anwendungsbereich der Abschnitte B und C des Kapitels Acht (Investitionen) ausgenommen sind.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Wasserverkehr

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 5133, CPC 5223, CPC

722, CPC 74520, CPC 74540, CPC 74590, CPC 882

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Registrierung eines Binnenschiffes zwecks Führen der Flagge eines EU-Mitgliedstaats betreffen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. Dieser Vorbehalt bezieht sich unter anderem auf Anforderungen zur Gründung oder Aufrechterhaltung einer Hauptverwaltung in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat sowie auf Anforderungen hinsichtlich

des Eigentums am Kapital und der Kontrolle.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Wasserverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 5133 CPC 5223,CPC 721,CPC 722,CPC 74520, CPC 74540, CPC

74590

Jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit.

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Verpflichtungen

Beschreibung: Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und

Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffes

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Wasserverkehr

Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 72, CPC 745

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Meistbegünstigung Verpflichtungen

Beschreibung:

Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Kabotage im Inlandsverkehr einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, wird davon ausgegangen, dass Kabotage im Inlandsverkehr die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat abdeckt, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem EU-Mitgliedstaat.

Zur weiteren Klarstellung: Dieser Vorbehalt gilt unter anderem für Feeder-Dienstleistungen. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Reedereien Kanadas, die eigene oder geleaste Container ohne Entgelt neu positionieren.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Wasserverkehr: Lotsen- und Anlegedienste; Schubdienste und

Schleppdienste

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7214, CPC 7224, CPC 7452

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Lotsen- und Anlegediensten einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Registrierung von Schiffen in einem EU-Mitgliedstaat gelten, die EU sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass nur die in den nationalen Registern der EU-Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienste erbringen können.

Für die EU, mit Ausnahme von LT und LV, können lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, Schub- und Schleppdienste erbringen.

Für LT können nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines EU-Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, Lotsen- und Anlegedienste sowie Schub- und Schleppdienste erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Binnenschiffsverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 722

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Drittland gemäß bestehender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Abkommen über die Rhein-Main-Donau-Verbindung) eine unterschiedliche Behandlung gewähren, wobei Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Ländern vorbehalten sind, die in

Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer

Rheinschifffahrtsakte. Dieser Teil des Vorbehalts gilt lediglich für die

folgenden EU-Mitgliedstaaten: BE, DE, FR und NL.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, für Straßenverkehrsdienstleistungen die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende

Erbringung zu begrenzen.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat durch in einem anderen EU-Mitgliedstaat

niedergelassene ausländische Investoren begrenzen.

Gegebenenfalls kann in der EU mit Ausnahme von BE eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen vorgenommen werden. Im Falle der Anwendung der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung wird die Zahl der Dienstleister begrenzt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind für den Straßenpersonen- und den Straßenfrachtverkehr in den Listen folgender Staaten enthalten: AT, BE, BG, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LV, MT, PT, RO, SE und SK.

Bestehende Maßnahmen: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur

Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang

zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und zur

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßen- und Schienenverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112, CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehender oder künftiger

bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden

Güterkraftverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) und die Personenbeförderung, die zwischen der EU oder den EU-Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossen wurden,

eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Eine solche Behandlung kann:

- a) die Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Parteien oder über die Gebiete der Parteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Partei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken¹, oder
- b) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Raumtransport

Anmietung von Raumfahrzeugen

Zuordnung nach Branche:

CPC 733, Teil von CPC 734

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und die Anmietung von

Raumfahrzeugen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

Sektor: Energie

Teilsektor: Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme

Öl- und Gaspipelinetransport

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 401, 402, CPC 7131, CPC 887 (ohne

Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

> Gestattet ein EU-Mitgliedstaat die ausländische Beteiligung an einem Erdgasfernleitungs- oder Stromübertragungssystem oder einem Öl- und Gaspipelinetransportsystem, so behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen im Hinblick auf kanadische Unternehmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die EU vornimmt, um die Energieversorgungssicherheit der EU als Ganzes oder eines einzelnen EU-Mitgliedstaats zu gewährleisten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für HU und LT (für LT nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für LV in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieversorgung und nicht für SI in Bezug auf Nebenleistungen auf dem Gebiet der

Verteilung von Gas.

Ergänzende nationale Vorbehalte sind in den Listen folgender Staaten enthalten: BE, BG, CY, FI, FR, HU, LT, NL, PT, SI und SK.

Bestehende Maßnahmen: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

In Österreich geltende Vorbehalte

Sektor: Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Teilsektor: Nukleare Energieerzeugung, Aufbereitung von Kernmaterial und -

brennstoff, Transport und Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung, den Vertrieb oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (Constitutional

Maßnahmen: Law on a Nuclear Free Austria), BGBl. I Nr. 149/1999

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Beschaffung von Büropersonal und die Niederlassung von Vermittlern

von Büropersonal und sonstigem Personal einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung

Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Österreich behält sich das Recht vor, die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich

Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen zu

untersagen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Krankentransportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93192

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Österreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

In Belgien geltende Vorbehalte

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In Belgien ist eine Lizenz für die Meeresfischerei obligatorisch. Der Eigentümer eines Schiffes, der eine Fanglizenz hat, ist entweder eine natürliche oder eine juristische Person. Bei der Beantragung einer Fanglizenz muss eine natürliche Person in Belgien ansässig sein. Bei der Beantragung einer Fanglizenz muss eine juristische Person ein inländisches Unternehmen sein, dessen Führungskräfte in der Fischerei

tätig und in Belgien ansässig sein müssen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen

durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.

Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats für Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen sowie Beratung und Schulung in

Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Das höhere

Management von Unternehmen, die Wach- und

Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, ist verpflichtet, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats zu haben und in diesem

ansässig zu sein.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Vertrieb

Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen

Artikeln

Zuordnung nach

Branche:

CPC 63211

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Versandhandel ist nur für der Öffentlichkeit zugängliche Apotheken zugelassen. Folglich bedarf es für den Einzelhandel mit Pharmazeutika

einer Niederlassung in Belgien.

Bestehende Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les

Maßnahmen: pharmaciens

Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions

des soins de santé

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen

von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten),

Psychologen und Tierärzten.

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 85201, CPC 9312, Teil von CPC 93191, CPC932

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und

Physiotherapeuten) sowie Tierärzte einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Frachtumschlagleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 741

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frachtumschlagleistungen können nur von anerkannten Arbeitnehmern

durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret

ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen.

Bestehende Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire Maßnahmen:

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Co

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des

ports et fixant sa dénomination et sa compétence

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation

d'employeur (Anvers)

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation

d'employeur (Gand)

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation

d'employeur (Zeebrugge)

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation

d'employeur (Ostende)

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers

portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ

d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel

que modifié

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 71221

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Belgien behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit von Lizenzen für Taxidienstleistungen zu beschränken.

<u>Für die Region Brüssel-Hauptstadt</u>: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Lizenzen festgelegt.

<u>Für die Region Flandern</u>: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Taxis pro Kopf festgelegt. Diese Zahl kann angepasst werden. In diesem Fall wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Grad der Verstädterung, durchschnittliche

Auslastungsquote der bestehenden Taxis.

<u>Für die Region Wallonien</u>: Gesetzlich ist eine Höchstzahl von Taxis pro Kopf festgelegt. Diese Zahl kann angepasst werden. In diesem Fall wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen.

Hauptkriterien: Durchschnittliche Auslastungsquote der bestehenden Taxis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor: Elektrizitätserzeugung

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 4010

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW erfordert eine Niederlassung in der EU oder in einem anderen Staat, der über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Offshore-Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint Venture-Verpflichtung mit einem Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem ausländischen Unternehmen aus einem Land mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl. Darüber hinaus muss das Unternehmen seine Hauptverwaltung oder seinen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sofern es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die zuvor festgelegten Voraussetzungen erfüllen (mit Ausnahme der Joint Venture-Anforderung).

Bestehende Maßnahmen: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer

Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge

Teilsektor: Energieübertragungsdienstleistungen und Dienstleistungen im

Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 4010, CPC 71310, Teil von CPC 742, CPC 887 (ohne

Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Formen juristischer Personen sowie die Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter einzuführen oder aufrechtzuerhalten, denen Belgien

ausschließliche Rechte übertragen hat. Für

Energieübertragungsdienstleistungen und Dienstleistungen im

Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen ist eine Niederlassung

erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor: Energieverteilungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich

Energieverteilung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 887 (ohne Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Energieverteilungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich

Energieverteilung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Teilsektor: Transport von Brennstoff in Rohrfernleitungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7131

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen

Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist (gemäß Artikel 3 des Königlichen Dekrets vom 14. Mai 2002).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

- a) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder dem Recht eines Drittlands niedergelassen sein, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt; und
- b) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland haben, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ähnelt, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Landes hat.

Bestehende Maßnahmen: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations

Teilsektor: Großhandelsdienstleistungen mit Elektrizität und Gas

Zuordnung nach

Branche:

CPC 62271

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen

Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen

Person erteilt werden, die im EWR niedergelassen ist.

In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich einer natürlichen oder juristischen Person erteilt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat

niedergelassen ist.

Bestehende Maßnahmen: Arrêté royal du 2 avril 2003 relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables

à ceux-ci

Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d'octroi des autorisations de

fourniture de gaz naturel

Teilsektor: Kernenergie

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Belgien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Produktion, die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes

Gewerbe und Energie

Teilsektor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitung von

Mineralölprodukten und Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-,

Gas- und Wasserversorgung

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.11110, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, ISIC Rev. 3.1 232, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010, Teil von ISIC Rev.

3.1 4020, Teil von ISIC Rev. 3.1 4030

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Mit Ausnahme des Erzbergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden und des sonstigen Bergbaus kann es kanadischen Unternehmen, die von natürlichen Personen oder Unternehmen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 Prozent der Erdöl-, Erdgas- oder Stromimporte in die EU entfallen, untersagt werden, die Kontrolle über

diese Tätigkeit zu übernehmen.

Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine

Zweigniederlassungen).

In Bulgarien geltende Vorbehalte

Teilsektor: Erwerb von Immobilien

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Ausländische natürliche und ausländische juristische Personen können in Bulgarien nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an

landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten und die Grunddienstbarkeit) erwerben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen

gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

Bestehende Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22

Maßnahmen: Gesetz über Besitz und Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Artikel 3

Forstordnung, Artikel 10

Sektor: Alle Sektoren außer der Gewinnung von Steinen und Erden und des

sonstigen Bergbaus

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Maßnahmen: Gesetz über Staatseigentum

Konzessionsgesetz

Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung

Beschreibung: Investitionen

Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist

eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

Kommerzielle Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, dürfen keine Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des

Unternehmens tätigen, um Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, es sei denn, dies ist durch die Privatisierungsagentur oder den Gemeinderat gestattet, je nachdem, welche Behörde zuständig ist.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in Anhang I gilt.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Der Fang lebender Ressourcen im Meer und in Flüssen, der durch Schiffe in inneren Seegewässern, im Küstenmeer und in den

Binnenwasserstraßen Bulgariens vorgenommen wird, hat durch Schiffe unter der Flagge Bulgariens zu erfolgen. Ein ausländisches Schiff darf

in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre

Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 40, CPC 71310, Teil von CPC 88

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie in Bezug auf

Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung sowie Weiterleitung in

Rohrfernleitungen, Lagerdienstleistungen für Erdöl und Erdgas,

einschließlich Transit-Weiterleitungen, einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Energie-Gesetz

Sektor: Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Teilsektor: Nukleare Stromerzeugung

Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff

Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 23, ISIC Rev. 3.1 40

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie den Handel mit diesen Stoffen, die Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, die Beförderung dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, die Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen, Softwaredienstleistungen

usw.) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Juristische Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In Bulgarien kann die Inländerbehandlung in Bezug auf die

Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich

der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkt nur auf

Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden bzw. werden,

und auf Bürger dieser Länder.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 86211 und CPC 86212 (außer Dienstleistungen von

Rechnungsprüfern)

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Maßnahmen: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Eine unabhängige Rechnungsprüfung erfolgt durch zugelassene Rechnungsprüfer, die Mitglied des Instituts der amtlich zugelassenen Rechnungsprüfer sind. Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit registriert das Institut der Rechnungsprüfer eine Prüfungsgesellschaft aus Kanada oder einem Drittland, sofern diese folgende Nachweise beibringt:

- a) drei Viertel der Mitglieder der Leitungsorgane und der zugelassenen Rechnungsprüfer, die Prüfungen im Namen der Gesellschaft vornehmen, erfüllen Anforderungen, die denen für bulgarische Rechnungsprüfer gleichwertig sind, und haben die einschlägigen Prüfungen erfolgreich absolviert;
- b) die Prüfungsgesellschaft führt die unabhängige Rechnungsprüfung gemäß den Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität durch und
- c) die Prüfungsgesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website einen jährlichen Transparenzbericht oder erfüllt andere gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Tierärztliche Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 932

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Maßnahmen: Tierarzneimittelgesetz

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In Bulgarien kann eine tierärztliche Einrichtung von einer natürlichen

oder juristischen Person gegründet werden.

Die Ausübung der Tierheilkunde unterliegt der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats. Ansonsten ist für Ausländer ein Daueraufenthaltstitel erforderlich (physische Präsenz

vorgeschrieben).

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Gründung von Vermittlungsdiensten für Büropersonal einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Unternehmensdienstleistungen **Sektor:**

Sicherheitsdienstleistungen **Teilsektor:**

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Vertrieb

Teilsektor: Vertrieb chemischer Produkte

Vertrieb von Edelmetallen und -steinen

Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und medizinischen

Stoffen

Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen

Vertrieb von alkoholischen Getränken

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 621, CPC 62228, CPC 62251, CPC 62271, Teil von CPC

62272, CPC 62276, CPC 63108, Teil von CPC 6329

Art des Vorbehalts: M

Marktzugang
Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Vertrieb chemischer Produkte, von Edelmetallen und -steinen, pharmazeutischen Erzeugnissen, medizinischen Stoffen sowie von Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch und von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz über Humanarzneimittel Gesetz über tierärztliche Tätigkeit

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über

toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse

Sektor:

Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923

Art des Vorbehalts:

Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter

Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz über die öffentliche Bildung, Artikel 12

Maßnahmen: Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen

Gesetz über die berufliche Bildung, Artikel 22

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen

Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und

Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen

von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie

Psychologen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9312, Teil von 9319

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen durch Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und

Physiotherapeuten) sowie Psychologen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz für medizinische Einrichtungen

Maßnahmen: Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern,

Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 744

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Maßnahmen: Bulgarisches Gesetz für den Straßenverkehr, Artikel 6

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Eine Niederlassung ist erforderlich.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Wasserverkehr

Teilsektor: Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 741, Teil von CPC 742

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien Dienstleistern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern gestatten, wird Bulgarien Dienstleistern aus Kanada Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern

zu denselben Bedingungen gestatten.

Sektor: Eisenbahnverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte,

Betriebsbedingungen und die Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie

zwischen den betroffenen Ländern regeln.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Straßenverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger

Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und die

Betriebsbedingungen für diese Dienstleistungen festlegen,

einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder

Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen im

Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und

Frachtbeförderung können nur Staatsangehörigen eines EU-

Mitgliedstaats oder juristischen Personen der EU mit Hauptsitz in der

EU erteilt werden.

Gründung einer juristischen Person erforderlich. Natürliche Personen

müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.

In Kroatien geltende Vorbehalte

Sektor: Landwirtschaft, Jagd

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1

014, ISIC Rev. 3.1 015, CPC 8811, CPC 8812, CPC 8813 (außer

Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeiten und Jagd einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Städteplanung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 8674

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Städteplanungsdienstleistungen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87305

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Sicherheitsberatungs- und Wachdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87905

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

grenzüberschreitende Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen bezüglich amtlicher Dokumente

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Straßenverkehrsdienstleistungen **Teilsektor:**

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111 und CPC 7112

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger

Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen,

einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder

Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in

und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 741, CPC 742, CPC 743, CPC 744, CPC 745, CPC 746, CPC 749

Art des Vorbehalts: Marktzugang

> Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Kroatien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Hilfsdienstleistungen für Verkehrsträger einzuführen oder aufrechtzuerhalten, bei denen es sich

nicht um Dienstleistungen von Speditionen, von Diensten zur

Ausstellung von Transportdokumenten und genehmigungspflichtigen

Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr handelt.

In Zypern geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer

Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Energie **Sektor:**

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 232, ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, CPC 613, CPC 62271, CPC 63297, CPC 7131, CPC 742 und CPC 887 (außer

Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe sowie den Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas, außer im Versandhandel, sowie eine entsprechende Niederlassungsanforderung einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Zypern behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern der Investor von einer natürlichen oder juristischen Person aus einem Nicht-EU-Land kontrolliert wird, auf die mehr als 5 Prozent der Erdöl-oder Erdgasimporte in die EU entfallen. Das Gleiche gilt für die Gaserzeugung, die Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Erdgasverteilung (ohne Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas).

Bestehende Maßnahmen: Gesetze zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts 2003 bis 2008

(Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 37)

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts 2004 bis 2007

Erdöl-Gesetz (Pipelines), Kapitel 273 der Verfassung der Republik

Zypern

Erdöl-Gesetz L.64(I)/1975

Gesetze zu den Spezifikationen für Erdöl und Brennstoffe 2003 bis

2009

In der Tschechischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 821, CPC 822

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

von Immobilienmaklern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Auktionen

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 612, Teil von CPC 621, Teil von CPC 625, Teil von

85990

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Auktionen bedürfen in der Tschechischen Republik einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen in der Tschechischen Republik

gegründet sein, eine natürliche Person muss eine

Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen

Republik eingetragen sein.

Bestehende Gesetz Nr. 455/1991 Coll., Gesetz über Handelsgenehmigungen

Maßnahmen: Gesetz Nr. 26/2000 Coll., Gesetz über öffentliche Auktionen

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

Marktzugang

Zuordnung nach

CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von

Branche:

Rechnungsprüfern)

Art des Vorbehalts:

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in

der Tschechischen Republik Prüfungen vornehmen.

Bestehende Gesetz vom 14. April 2009 Nr. 93/2009 Coll., Gesetz über

Maßnahmen: Rechnungsprüfer

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in

Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für

Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von

Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In der Tschechischen Republik müssen die Mitglieder des Leitungsund Kontrollorgans eines Unternehmens, das privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung anbietet, mehrheitlich

tschechische Staatsangehörige sein.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz Nr. 372/2011 Sb. über Gesundheitsdienstleistungen und die

Maßnahmen: Bedingungen ihrer Erbringung

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen

von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie

Psychologen.

Sonstige gesundheitsbezogene Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9312, Teil von CPC 9319

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in

Bezug auf sämtliche gesundheitsbezogenen freiberuflichen

Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte sowie Angehörige von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal

und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, sowie sonstige gesundheitsbezogene Dienstleistungen wie die Handhabung von menschlichem Gewebe, menschlichen Organen und Zellen zur Verwendung beim Menschen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz Nr. 296/2008 Coll., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen ("Gesetz über menschliches Gewebe

und menschliche Zellen")

Gesetz Nr. 378/2007 Coll., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen

bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz) Gesetz Nr. 123/2000 Coll., Gesetz über Medizinprodukte

Gesetz Nr. 285/2002 Coll., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung

bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im

Bereich Soziales einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen

Sektor: Eisenbahnverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte,

Betriebsbedingungen und die Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie

zwischen den betroffenen Ländern regeln.

Sektor: Straßenverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger

Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Parteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik

sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik.

In Dänemark geltende Vorbehalte

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund)
- b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und
- c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften², die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15 Absatz 5 Buchstaben a und b sowie Artikel 9.2. Absatz 2 Buchstaben f und g.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei in Dänemark tätigen Unternehmen zu besitzen.

Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Schiffen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen.

Will ein Unternehmen sein Schiff als ein dänisches Fischereifahrzeug eintragen lassen, so müssen mindestens zwei Drittel der Eigentümer des Unternehmens als Fischer mit einer "A"-Status-Fanglizenz eingetragen sein oder zwei Drittel der Unternehmensanteile müssen sich im Besitz eines anderen Unternehmens befinden, das sich vollständig im Besitz von Fischern mit einer "A"-Status-Fanglizenz befindet.

Zum Erhalt einer "A"-Status-Fanglizenz muss eine natürliche Person zwei Jahre vor dem Antrag auf eine Lizenz in Dänemark gelebt haben oder die dänische Staatsbürgerschaft haben. Diese Beschränkungen gelten nicht für Personen innerhalb der EU oder in den EWR-Mitgliedstaaten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Dänemark behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Wachdiensten an Flughäfen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

In Dänemark können nur inländische juristische Personen

Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe oder in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht

oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Dänemark behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

In Estland geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor: Erwerb von Immobilien

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Nur eine natürliche Person, die estnischer Bürger oder Bürger eines EWR-Mitgliedstaats ist, oder eine im einschlägigen estnischen Register eingetragene juristische Person kann zur Gewinnerzielung genutztes

unbewegliches Vermögen erwerben, wozu auch land- oder

forstwirtschaftliche Flächen zählen, und dies nur mit Genehmigung des

Provinzgouverneurs.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Erwerb land- und

forstwirtschaftlicher Flächen für die Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung, die im Rahmen dieses Abkommens liberalisiert ist.

Bestehende Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die

Maßnahmen: Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens) Kapitel 2

und 3.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche

von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen

Versicherungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als

Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach

estnischem Recht erforderlich.

Bestehende Maßnahmen: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute) § 20.6.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Seeverkehr

Straßenverkehr Eisenbahnverkehr

Zuordnung nach Branche:

Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 721

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Estland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den internationalen Straßenverkehr

(einschließlich des kombinierten Straßen- oder Schienenverkehrs) eine

unterschiedliche Behandlung gewähren, wobei

Beförderungsdienstleistungen nach, in, durch und aus Estland in die Länder der Vertragsparteien in diesen Ländern registrierten Fahrzeugen vorbehalten oder auf diese beschränkt sowie für solche Fahrzeuge

Steuerbefreiungen vorgesehen sind.

In Finnland geltende Vorbehalte

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu

besitzen.

Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das

regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln

niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in

Maßnahmen: Åland) (3/1975), S. 2.

Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland)

(1144/1991), S. 11.

Sektor: Alle Dienstleistungen

Teilsektor: Elektronische Identifizierungsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel **Beschreibung:**

Finnland behält sich das Recht vor, für die Erbringung von

elektronischen Identifizierungsdienstleistungen die Niederlassung in

Finnland oder an einem anderen Ort im EWR vorzuschreiben.

Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä Bestehende Maßnahmen:

allekirjoituksista (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung

und elektronische Signaturen) 617/2009

Alle Sektoren **Sektor:**

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordisk a) industrifond),
- Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale b) Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und
- finanzielle Unterstützung für Gesellschaften³, die c) Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Partei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15 Absatz 5 Buchstaben a und b sowie Artikel 9.2 Absatz 2 Buchstaben f und g.

Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor: Herstellung von Kernbrennstoffen, Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Teilsektor: Nukleare Energieerzeugung

Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff

Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 233, ISIC Rev. 3.1 40

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung, den Vertrieb oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987)

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Bürohilfskräften und sonstigem Personal

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Büropersonal einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

und sonstigem Personal einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Laki julkisesta työvoima- ja yrityspalvelusta (Gesetz über

Maßnahmen: Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung)

(916/2012)

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen

durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.

Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen Person mit Wohnsitz im EWR oder juristischen Person mit

einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

Bestehende Laki yksityisistä turvallisuuspalveluista (Gesetz über private

Maßnahmen: Sicherheitsdienstleistungen) 282/2002

Sektor: Vertriebsdienstleistungen:

Teilsektor: Vertrieb von alkoholischen Getränken

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 62112, CPC 62226, CPC 63107, CPC 8929

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den

Vertrieb von alkoholischen Getränken einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1143/1994)

Sektor: Vertriebsdienstleistungen:

Teilsektor: Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse

Zuordnung nach

Branche:

CPC 62117, CPC 62251, CPC 63211, CPC 8929

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den

Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende

Maßnahmen:

Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987)

Sektor: Energie

Teilsektor: Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie -systeme

Einfuhr, Groß- und Einzelhandel mit Strom, Erzeugung und Verteilung

von Gas, Dampf und Warmwasser

Zuordnung nach

ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, CPC 887 (ohne

Branche: Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Leistungsanforderungen

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Energie-, Dampf- und Warmwasserübertragungs- und Verteilungsnetze sowie -

systeme einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Finnland behält sich das Recht vor, die Kontrolle oder den Besitz eines Flüssiggas-(LNG)-Terminals (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) durch ausländische Personen oder Unternehmen aus

Gründen der Energieversorgungssicherheit zu untersagen.

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr sowie den Groß- und Einzelhandel mit Strom einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Finnland behält sich das Recht vor, quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf

und Warmwasser einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte.

Bestehende Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (508/2000) **Maßnahmen:** Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Strommarkt) (386/1995)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

> Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel **Beschreibung:**

> Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998) Maßnahmen:

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998)

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung)

(630/1998)

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung

für Erwachsene) (631/1998)

Ammattikorkeakoululaki (Gesetz über technische Fachschulen)

(351/2003)

Yliopistolaki (Gesetz über Universitäten) (558/2009)

Dienstleistungen im Bereich Gesundheit **Sektor:**

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Sonstige Dienstleistungen des Gesundheitswesens

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193, CPC 93199

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und

Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser und sonstige Gesundheitsdienste) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private

Maßnahmen: Gesundheitsversorgung) (152/1990)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Gesundheitsbezogene Dienstleistungen: Dienstleistungen von Ärzten,

Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und

Physiotherapeuten) sowie Psychologen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9312, CPC 93191

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher

Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen und Physiotherapeuten) sowie Psychologen, einzuführen

oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für

Dienstleistungen des Krankenhauspersonals.

Bestehende Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private

Maßnahmen: Gesundheitsversorgung) (152/1990)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private

Maßnahmen: Sozialdienstleistungen) (922/2011).

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene

Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der

Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder

einer Zweigniederlassung in Finnland können

Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung)

anbieten.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR ansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die

gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein

Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- und Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR ansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Der Generalvertreter einer kanadischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland ansässig sein, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der EU.

Bestehende Maßnahmen: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische

Versicherungsgesellschaften) (398/1995)

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften)

(521/2008)

Laki vakuutusedustuksesta (Gesetz über Versicherungsvermittlung)

(570/2005)

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über gesetzliche

Rentenversicherungsgesellschaften) (354/1997)

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und

Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor

von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss im EWR dauerhaft

gebietsansässig sein.

Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein

steuerlicher Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

BestehendeLaki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista **Maßnahmen:**Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form eine

(Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001)

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz)

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista

(1504/2001) (Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere

Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank) Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über

Hypothekengesellschaften)

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute)

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007)

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Personen- oder Frachtbeförderung auf der Schiene

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

grenzüberschreitende Erbringung von

Schienentransportdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf die Einführung von

Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene bestehen derzeit diesbezüglich ausschließliche Rechte (für VR-Group Ltd, einer sich zu 100 % in staatlicher Hand befindenden Gruppe) bis 2017 für den Großraum Helsinki und bis 2019 in anderen Gegenden. Diese Rechte

können erneuert werden.

Bestehende

Maßnahmen:

Rautatielaki (Eisenbahngesetz) (304/2011)

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Die gewerbsmäßige Fischerei kann nur von Wasserfahrzeugen

betrieben werden, die unter finnischer Flagge fahren. In Bezug u. a. auf das Eigentum an einem Wasserfahrzeug und das Vorhandensein einer hinreichenden Verbindung zum Fischereisektor Finnlands können

zusätzliche Anforderungen gelten.

Bestehende Merilaki (Schifffahrtsgesetz) 674/1994 **Maßnahmen:** Kalastuslaki (Fischereigesetz) 286/1982

Laki merellä toimivien kalastus- ja vesiviljelyalusten rekisteröinnistä (Gesetz über die Registrierung von in der Fischerei und der Aquakultur

tätigen Seefahrzeugen) 690/2010

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht auf im Ausland zugelassene

Kraftfahrzeuge ausgedehnt wird.

Bestehende Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den

Maßnahmen: gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Seeverkehr

Straßenverkehr

Eisenbahnverkehr

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 721

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Verpflichtungen

Beschreibung: Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und

Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Finnland behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einem Land gemäß bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren. Ausgenommen werden demzufolge Wasserfahrzeuge, die unter der ausländischen Flagge eines bestimmten anderen Landes registriert sind,

oder im Ausland registrierte Fahrzeuge vom allgemeinen

Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- oder

Schienenverkehrs) in Finnland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

In Frankreich geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Leistungsanforderungen Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	Investitionen
	Niederlassungsformen – Gemäß Artikel L151-1 und R153-1 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen (Code monétaire et financier) unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministers.
Bestehende Maßnahmen:	Gesetzbuch über das Währungs- und Finanzwesen, Artikel L151-1, R153-1.
Sektor: Teilsektor:	Alle Sektoren
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Maßnahmen:	

Beschreibung: Investitionen

Niederlassungsformen – Frankreich behält sich das Recht vor, ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile zu

beschränken, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis

festgelegt wird.

Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

Bestehende Maßnahmen

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht

an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur

beteiligen.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frankreich behält sich das Recht vor, die Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten, zu beschränken. Diese

Dienstleistungen unterliegen einem staatlichen Monopol.

Frankreich behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der

Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen

durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.

Staatsangehörigkeitserfordernis für geschäftsführende Direktoren und

Direktoren.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in

der EU niedergelassen sind.

Bestehende Maßnahmen: Artikel L 310-10 des Versicherungsgesetzbuchs (Code des assurances)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Laboranalysen und -tests

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 9311

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Artikel L 6213-1 bis 6213-6 des Gesetzbuchs über die öffentliche

Maßnahmen: Gesundheit (Code de la santé publique)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Teilsektor: Dienstleistungen von Fremdenführern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7472

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frankreich behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass eine Person,

die in seinem Gebiet als Fremdenführer tätig ist, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt.

Bestehende

Maßnahmen:

Keine

Sektor: Nachrichten- und Presseagenturen

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 962

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache

publizierenden bestehenden Unternehmen darf 20 % des Kapitals oder

der Stimmrechte des Unternehmens nicht übersteigen.

Die Niederlassung kanadischer Presseagenturen unterliegt den

Bedingungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren

unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant règlementation

provisoire des agences de presse

Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la

presse

Sektor: Energie

Teilsektor: Stromübertragungs- und Erdgasfernleitungssysteme

Öl- und Gaspipelinetransport

Zuordnung nach Branche:

ISIC Rev. 3.1 401, ISIC Rev. 3.1 402, CPC 7131, CPC 887

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Stromübertragungs- und Erdgasweiterleitungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von EDF gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Stromübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

Nur Unternehmen, bei denen 100 Prozent des Kapitals vom

französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von GDF-Suez gehalten werden, können aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit Eigentümer und Betreiber von

Gasübertragungs- oder -verteilungsnetzen sein.

Bestehende Maßnahmen: Loi N°2004-803 du 9 août 2004 relative au service public de l'électricité et du gaz et aux entreprises électriques et gazières

Loi N°2005-781 du 13 juillet 2005 Loi N°2000-108 du 10 février 2000

Sektor: Elektrizitätserzeugung

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 4010

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Elektrizitätserzeugung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb oder

Transport von Kernmaterial

Teilsektor: Nukleare Energieerzeugung

Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff

Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 23, ISIC Rev. 3.1 40, ISIC Rev. 3.1

1200, ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010

Art des Vorbehalts:

Marktzugang
Inländerbehandlung

Beschreibung:

Investitionen

Herstellung, Produktion, Verarbeitung, Erzeugung, Vertrieb bzw. Transport von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Euratom-

Abkommens mit Kanada einhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor:

Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

Teilsektor:

Sonstige Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

Zuordnung nach

Branche:

CPC 832

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Frankreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung sonstiger Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne

Crew/Führer einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende

Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Beschreibung:

Investitionen

Inländerbehandlung

Ausländischen Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen.

In Deutschland geltende Vorbehalte

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die Mehrheit der Anteile muss im Eigentum von Bürgern eines EU-Mitgliedstaats oder von Gesellschaften stehen, die nach den EU-Vorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Der Einsatz der Wasserfahrzeuge muss

von in Deutschland ansässigen Personen geleitet und überwacht

werden.

Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die

Wasserfahrzeuge ihren Heimathafen haben.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Teilsektor: Abfallwirtschaft: Dienstleistungen in den Bereichen Abwasser- und

Abfallbeseitigung und sanitäre Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9401, CPC 9402, CPC 9403

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft(mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verbieten und eine Niederlassung erfordern. Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung, die Niederlassung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten, die

Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft erbringen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Teilsektor: Bodenbewirtschaftung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 94060

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich des Bodenschutzes und des Umgangs mit kontaminierten Böden (mit Ausnahme von Beratungsdienstleistungen)

Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, welche die

grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verbieten und

eine Niederlassung erfordern.

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung, die Niederlassung, die Erweiterung oder den Betrieb von Monopolen bzw. Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten, die Dienstleistungen im Bereich der Bodenbewirtschaftung und des Bodenschutzes erbringen, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen

werden.

Bestehende §§ 105 ff "Versicherungsaufsichtsgesetz" (VAG), insbesondere § 105 Maßnahmen: Abs. 2 VAG: "Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im

Abs. 2 VAG: "Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen

betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis."

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur

über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende § 43 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 105 Abs. 1

Maßnahmen: Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)

Sektor: Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Vermittlung und Überlassung von Personal

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203, CPC 87204, CPC 87205, CPC

87206, CPC 87209

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche von Führungskräften und die Überlassung von Personal

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Deutschland behält sich das Recht vor, die Zahl der Dienstleister, welche die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten, zu beschränken. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt.

Hauptkriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Deutschland behält sich das Recht vor, ein Monopol der Bundesagentur für Arbeit einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Gemäß § 292 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung betreffend die Vermittlung und Anwerbung von Personal von außerhalb der EU und von außerhalb

des EWR für bestimmte Berufe erlassen.

Bestehende

Maßnahmen:

§ 292 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands einzuführen oder aufrechtzuerhalten, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um ausschließlich in Ausübung hoheitlicher

Dienstleistungen nicht um "ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen". Deutschland behält sich das Recht vor, im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens eine bessere Behandlung hinsichtlich der Erbringung von Gesundheits- und

Sozialdienstleistungen zu gewähren.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands einzuführen oder aufrechtzuerhalten, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der "ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen".

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93110

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Deutschland behält sich das Recht vor, dafür zu sorgen, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben. Deutschland behält sich das Recht vor, andere wichtige privat finanzierte Krankenhäuser zu verstaatlichen.

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Teilsektor: Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen

und Zirkus)

Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle

Dienstleistungen

Zuordnung nach Branche:

CPC 96 außer CPC 962 und 964 und audiovisuelle Dienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, bezüglich

Unterhaltungsdienstleistungen (mit Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Liberalisierung nach diesem Abkommen sind) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Herstellung, ihrer Verbreitung und ihrer Übertragung

untersagen und eine Niederlassung erfordern.

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor: Nukleare Stromerzeugung

Aufbereitung von Kernmaterial und Kernbrennstoff

Transport oder Handhabung von Kernmaterial

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 120, ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung oder den Transport von Kernmaterial und die Erzeugung

von Kernenergie einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7213, CPC 7223, CPC 83103

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das Chartern ausländischer Wasserfahrzeuge durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Andere Dienstleistungen a. n. g.

Teilsektor: Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9703

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Deutschland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, können einen Friedhof betreiben. Die Einrichtung und der Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen

werden als staatliche Dienstleistungen durchgeführt.

In Griechenland geltende Vorbehalte

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Griechenland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

In Ungarn geltende Vorbehalte

Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Beschreibung:	Investitionen
Descricibung.	Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb staatseigener Immobilien einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
Bestehende Maßnahmen:	
Sektor:	Alle Sektoren
Teilsektor:	Juristische Personen
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Maßnahmen:	
Beschreibung:	Investitionen
	Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Vertretung erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.
Bestehende	
Maßnahmen:	

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz CXXII von 2013 über den Handel mit landwirtschaftlichen und

Maßnahmen: fortswirtschaftlichen Flächen

Gesetz CXXII von 2013 zur Festlegung einzelner Bestimmungen und Übergangsregeln in Verbindung mit dem Gesetz CXXII von 2013 über den Handel mit landwirtschaftlichen und fortswirtschaftlichen Flächen

Sektor: Landwirtschaft

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 011, ISIC Rev. 3.1 012, ISIC Rev. 3.1 013, ISIC Rev. 3.1

014, ISIC Rev. 3.1 015 (außer Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

landwirtschaftliche Tätigkeiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten

Teilsektor: Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und

Wirtschaftsprüfern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 86211, CPC 86212, CPC 86220

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen von Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende

Maßnahmen:

Gesetz C von 2000, Gesetz LXXV von 2007

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 821, CPC 822

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe

Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 884, CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und die

grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Bereich

Verarbeitendes Gewerbe (mit Ausnahme von

Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87304, CPC 87305

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Wachdiensten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Teilsektor: Vervielfältigungsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87904

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, für die Erbringung von

Vervielfältigungsdienstleistungen die Niederlassung vorzuschreiben.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Direktversicherungen im Gebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn

eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden

Bestehende

Maßnahmen:

Gesetz LX von 2003

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen

sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne

Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts:

Marktzugang Inländerbehandlung

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung oder die physische Präsenz von Erbringern sämtlicher Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden, in seinem Gebiet erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung der genannten Leistungen von

außerhalb seines Gebiets beschränken.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Einrichtungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Teilsektor: Nachrichten- und Presseagenturen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 962

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung von Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende

Maßnahmen:

Keine

Sektor: Herstellung von Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Teilsektor: Nukleare Energieerzeugung

Aufbereitung von Kernbrennstoffen

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Ungarn behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie, Regierungserlass

Maßnahmen: Nr. 72/2000 über Kernenergie

Sektor: Dienstleistungen im Energiebereich

Teilsektor: Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7131

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Erbringung von Transportleistungen in Rohrfernleitungen erfordert

eine Niederlassung.

Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen

In Irland geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Irland behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der Suche

nach Führungskräften zu untersagen.

Irland behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und

die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der

Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Irland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7121, CPC 7122

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden

Busverkehr. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen

und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer

Arbeitsplätze.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz von 2009 zur Regelung des öffentlichen Verkehrs

In Italien geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige Unternehmen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies betrifft alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

- a) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Kauf von Aktien;
- b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten; oder
- c) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten, Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere sind Käufe durch eine natürliche oder juristische Person außerhalb der EU, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

- a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt;
- b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder
- c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Sicherheitsinteressen des Staates gefährdet sein können

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30.11.2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit

Sektor:

Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Wasserfahrzeugen

unter italienischer Flagge vorbehalten.

Bestehende Königliches Dekret 327/1942 (geändert durch Gesetz 222/2007),

Maßnahmen: Artikel 143, 221 (Schifffahrtsordnung)

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Italien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und

die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen der

Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.

Italien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften zu

beschränken.

Bestehende

Maßnahmen:

Gesetzesdekret 276/2003, Art. 4, 5.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung

Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung

Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Italien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und

die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter

Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung zu

beschränken.

Bestehende Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung)

Maßnahmen: Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für

Privatuniversitäten)

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione

del sistema universitario)

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen

Versicherungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeiten der "promotori di servizi finanziari" einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre

Maßnahmen: (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007)

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Bestehende Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209

Maßnahmen: vom 7. September 2005)

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung vorschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung der Dienstleistungen von

Versicherungsmathematikern beschränken.

Bestehende Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers

Dienstleistungen im Bereich Soziales

Maßnahmen:

Teilsektor:

Sektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Italien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz 833/1978 Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems

Maßnahmen: Gesetzesdekret 502/1992 Organisation und Disziplin in der

Gesundheitsversorgung

Gesetz 328/2000 Reform der sozialen Dienstleistungen

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

Limousinendienste unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und

Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Frachtverkehrsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Örtliche Nachfrage.

Bestehende Maßnahmen: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85

Gesetzesdekret 395/2000 Artikel 8 (Personenkraftverkehr)

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs) Gesetz 218/2003 Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern)

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr)

In Lettland geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Staatsangehörige Kanadas oder eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für

den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz über die Privatisierung landwirtschaftlicher Flächen, ss. 28, 29,

Maßnahmen: 30.

Sektor: Tierärztliche Dienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 932

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Dienstleistungen der Suche nach Führungskräften, Vermittlung von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Lettland behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell

gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Für den Personen- und den Frachtverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge erteilt

wird.

Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem

Kennzeichen benutzen.

In Litauen geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Meistbegünstigung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Unternehmen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich im Staatsbesitz befinden müssen (Teil des Kapitals, der den nationalen Sicherheitsinteressen zufolge von in- oder ausländischen privaten Personen gehalten werden kann, Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität

kann, Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Konformität potenzieller nationaler Investoren und potenzieller Teilnehmer am

Unternehmen usw.).

Bestehende Gesetz betreffend Unternehmen und Einrichtungen von strategischer **Maßnahmen:** Bedeutung für die nationale Sicherheit und sonstige Unternehmen von

Bedeutung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der

Republik Litauen vom 21. Juli 2009 Nr. XI-375.

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor: Erwerb von Grundstücken

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

> Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die die EU im Allgemeinen

Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und

die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von

Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt.

Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem

Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen und sonstigen Integration spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und

Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten

erforderlich sind.

Bestehende Verfassung der Republik Litauen

> Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, zuletzt geändert am 20. März 2003, Nr. IX-1381

Bodengesetz vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983

Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom

24. April 2014, Nr. XII-854

Maßnahmen:

Teilsektor: Juristische Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 861

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler

Übereinkommen über Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor

Gericht übernehmen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf

Dienstleistungen der Suche nach Führungskräften, Vermittlung von Arbeitskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Ermittlungsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87301

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

In Litauen sind Ermittlungsdienstleistungen dem Staat vorbehalten.

Sektor: Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Teilsektor: Dienstleistungen von Fremdenführern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7472

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien litauischen

Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen, wird Litauen kanadischen Staatsangehörigen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen im Bereich Fremdenführung zu erbringen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Telekommunikation

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das staatliche Unternehmen "Infostruktura" verfügt über

ausschließliche Rechte zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

Übermittlung von Daten durch gesicherte staatliche

Datenübertragungsnetze, Vergabe von Internet-Adressen mit der Endung "gov.lt"; Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.

Bestehende

Maßnahmen:

Regierungsbeschluss Nr. 756 vom 28. Mai 2002 über die Genehmigung des Standardverfahrens zur Festlegung von Preisen und Tarifen für Güter und Dienstleistungen monopolistischer Art, die von staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen erbracht werden, die von Ministerien, staatlichen Einrichtungen und Provinzgouverneuren

eingerichtet wurden und diesen zugeordnet sind.

Sektor: Baudienstleistungen

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 51

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Maßnahmen: Gesetz über das Bauwesen der Republik Litauen vom 19. März 1996

Nr. I-1240

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den

wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen

gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens

genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Bestehende Gesetz über das Bauwesen der Republik Litauen vom 19. März 1996

Maßnahmen: Nr. I-1240

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher sozialen Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet

werden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen

Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Inländerbehandlung

Maßnahmen: Bankgesetz der Republik Litauen vom 30. März 2004 Nr. IX-2085

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame

Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003 Nr. IX-1709 Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche

Altersversorgung vom 3. Juni 1999 Nr. VIII-1212

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Investmentfonds dürfen nur

Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in

Litauen tätig werden.

Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in

Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen in den EU- oder den EWR-Mitgliedstaaten

tätig werden.

Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Energiebereich

Teilsektor: Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7131

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-

Maßnahmen: 1973

Sektor: Energie

Teilsektor: Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte

Brennstoffe

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 402, CPC 742

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Litauen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-

Maßnahmen: 1973 (Artikel 10.8)

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für den See-, Binnenschiffs-, Schienen- und

Luftverkehr

Teilsektor: Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen,

Eisenbahnausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon

Zuordnung nach

Branche:

CPC 86764, CPC 86769, Teil von CPC 8868

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

In Litauen unterliegen Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen einem staatlichen Monopol.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Straßenverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Übereinkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern

und Abgaben festlegen.

In Malta geltende Vorbehalte

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1, 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Für die Registrierung und Zulassung eines Fischereifahrzeugs muss der Eigentümer, Kapitän oder Schiffsführer des Fischereifahrzeugs gemäß

den Bestimmungen des Liegenschaftsgesetzes (Erwerb durch

Gebietsfremde) in Malta ansässig sein.

Bestehende Artikel 5 der Rechtsvorschrift 425.07 über Vorschriften für

Maßnahmen: Fischereifahrzeuge

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und

Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen: Dienstleistungen

von Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie

Psychologen.

Zuordnung nach Branche:

CPC 9312, Teil von CPC 9319

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Dieser Vorbehalt gilt für alle gesundheitsbezogenen freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie

Ärzten, Zahnärzten sowie Angehörigen von

komplementärmedizinischen und Gesundheitsfachberufen (u. a. Hebammen, Krankenpflegepersonal und Physiotherapeuten) sowie Psychologen. In Malta können diese Dienstleistungen nur von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats mit vorheriger Genehmigung erbracht werden, die einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung (economic needs test/ENT) unterliegen kann.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Malta behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehrsdienstleistungen

Teilsektor: Straßenverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Öffentlicher Busverkehrsdienst: Das gesamte Netz unterliegt einer

Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche

Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Sektoren (wie Studenten und Senioren) abzudecken.

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Wasserverkehr

Hilfstätigkeiten für den Wasserverkehr

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7213, CPC 7214, Teil von 742, CPC 745, Teil von CPC 749

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Verpflichtungen

Beschreibung: Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und

Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum

europäischen Festland über Italien.

In den Niederlanden geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Niederlande behalten sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben und die grenzüberschreitende Erbringung von

Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften zu untersagen.

In Polen geltende Vorbehalte

le Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die

grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können

durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Fischerei

Aquakultur

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 0501, ISIC Rev. 3.1 0502, CPC 882

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Dienstleistungen und Dienstleistern eines Landes eine unterschiedliche Behandlung gemäß bestehender oder künftiger bilateraler Übereinkommen auf dem Gebiet Fischerei in den

geografischen Fischereigebieten gewähren, die in den

Zuständigkeitsbereich der betreffenden Länder fallen, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder

Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell

gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankentransportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93192

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Polen behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen (ausgenommen

Seeverkehr)

Zuordnung nach

Branche:

Teil von CPC 711, Teil von CPC 712, Teil von CPC 722

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Insofern Kanada und seine Provinzen und Territorien polnischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von

Verkehrsdiensten in und über das Gebiet Kanadas gestatten, wird Polen kanadischen Personen- und Frachtverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdiensten in und über das Gebiet Polens zu denselben

Bedingungen gestatten.

In Portugal geltende Vorbehalte

Alle Sektoren

Teilsektor:	
Zuordnung nach Branche:	
Art des Vorbehalts:	Meistbegünstigung
Beschreibung:	Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Portugal behält sich das Recht vor, bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe), auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.
Bestehende	
Maßnahmen:	
Sektor:	Unternehmensdienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von Rechnungslegern)

grenzüberschreitende Erbringung von

Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Zuordnung nach

Branche:

Sektor:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche

nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen

durch einen ausländischen Dienstleister ist nicht zulässig.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Ermittlungsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87301

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

In Portugal sind Ermittlungsdienstleistungen dem Staat vorbehalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen

Unternehmen abgeschlossen werden.

Nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in

Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Gesetzesdekret 94-B/98 Artikel 7und Gesetzesdekret 144/2006

Maßnahmen: Artikel 7

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor: Elektrizität, Erdgas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse

Zuordnung nach ISIC Rev. 3.1 232, ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, CPC 7131,

Branche: CPC 7422, CPC 887 (außer Beratungsdienstleistungen)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, die Gasproduktion, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Elektrizitätsgroßhandel, den Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung einzuführen oder aufrechtzuerhalten

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität erfolgt im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

Konzessionen für die Weiterleitung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und Rückvergasungsterminal werden nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben.

Diese Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt.

Bestehende Maßnahmen:

Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober - Erdgas

Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012,

8. Oktober - Elektrizität

Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Beschreibung:

Investitionen

Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen in Bezug auf die Erbringung von Limousinendiensten einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterium: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und

Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Sonstige Dienstleistungen

Teilsektor: Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 97030

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Investitionen

Portugal behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die private Verwaltung und der Betrieb von Friedhöfen erfolgt im Rahmen einer staatlichen Konzession.

Bestehende Gesetzesdekret 109/2010, 14. Oktober 2010

Maßnahmen: Gesetz 13/2011, 29. April 2011

In Rumänien geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Zuordnung nach

Branche:

CPC 851, CPC 852, CPC 853

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

grenzüberschreitende Erbringung von Forschungs- und

Entwicklungsdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Regierungsverordnung Nr. 6/2011

Maßnahmen: Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006

Regierungsbeschluss Nr. 134/2011

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923, CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen in den Bereichen Primar-, Sekundar- sowie Hochschul- und Erwachsenenbildung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Rumänien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

In der Slowakischen Republik geltende Vorbehalte

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor: Erwerb von Immobilien

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen

Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenze der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche

Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Gesetz 202/1995, Devisen-Gesetz, Artikel 19

Maßnahmen: Gesetz 229/1991 betreffend Gesetze zur Anpassung der

Bodeneigentumsverhältnisse

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in

Bezug auf die Niederlassung von Vermittlungsdiensten für

Bürohilfskräfte einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von

Bürohilfskräften einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen

oder aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse.

Gebietsansässigkeit oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich.

Eventuell gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923 (außer CPC 92310), CPC 924

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher

privatwirtschaftlich finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung (mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundaren

technischen und beruflichen Bildung).

Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung; die Anzahl der zu gründenden

Schulen kann durch örtliche Behörden beschränkt werden.

In der Slowakischen Republik müssen die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die Dienstleistungen im Bereich Bildung anbietet, mehrheitlich slowakische Staatsangehörige sein.

Bestehende Bildungsgesetz 245/2008

Maßnahmen: Gesetz131/2002 über Universitäten, Artikel 2, 47, 49a

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen,

Artikel 16

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankenhausdienstleistungen

Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach Branche:

CPC 9311, CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Die Slowakische Republik behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im

Bereich Soziales einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene

Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über eine Zweigniederlassung mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden

Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

Versicherungsgesetz 8/2008

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen

Versicherungsdienstleistungen)

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Maßnahmen: Wertpapiergesetz 566/2001

Bankgesetz 483/2001

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von

Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer

Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenem Eigenkapital

haben (keine Zweigniederlassungen).

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Energie

Teilsektor:

Branche:

Zuordnung nach

ISIC Rev. 3.1 4010, ISIC Rev. 3.1 4020, ISIC Rev. 3.1 4030, CPC

7131

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, die Gaserzeugung und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und

Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie

Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung ist eine Genehmigung erforderlich. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist vorgeschrieben, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen

werden.

Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung lediglich einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit in einem EUoder EWR-Mitgliedstaat oder einer in der EU oder im EWR

niedergelassenen juristischen Person gewährt werden.

Bestehende Gesetz 51/1988 über den Bergbau, Artikel 4a

Maßnahmen: Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten, Artikel 5

Energiegesetz 251/2012, Artikel 6, 7

Gesetz 657/2004 über thermische Energie, Artikel 5

Sektor: Verkehr

Fischerei

Aquakultur

Teilsektor: Wasserverkehr

Dienstleistungen im Bereich Fischerei

Zuordnung nach

Branche:

CPC 722

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung: Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen

In der Slowakischen Republik müssen ausländische Investoren ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um einen Antrag auf eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung zu stellen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang Beschreibung: Investitionen

Für den Frachtverkehr wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung

angewandt. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Eisenbahnverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7111, CPC 7112

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und Verkehrsrechte,

Betriebsbedingungen und die Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie

zwischen den betroffenen Ländern regeln.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Straßenverkehr

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7121, CPC 7122, CPC 7123

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Übereinkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in

Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik.

In Slowenien geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Erbringung von Dienstleistungen der Überlassung von Bürohilfskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202, CPC 87203

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die

Niederlassung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Suche nach Führungskräften und die Überlassung von Bürohilfskräften

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Eventuell gelten Zulassungs- und Genehmigungserfordernisse. Ein Firmensitz oder eine kommerzielle Präsenz sind erforderlich. Eventuell

gilt auch ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor: Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung

Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung

Zuordnung nach Branche:

CPC 921, CPC 922, CPC 923

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Slowenien behält sich das Recht vor, die Niederlassung vorzuschreiben

und die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung zu beschränken. Die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung anbietet, müssen slowenische

Staatsangehörige sein.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankentransportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93192

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Slowenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

In Spanien geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Suche nach Führungskräften

Vermittlung von Arbeitskräften

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87201, CPC 87202

Art des Vorbehalts: Marktzugang **Beschreibung:** Investitionen

Spanien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von

Führungskräften zu beschränken.

Spanien behält sich das Recht vor, die Zahl der Vermittler von

Arbeitskräften zu beschränken.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Sicherheitsdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304, CPC 87305, CPC 87309

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen

durch einen ausländischen Anbieter ist nicht zulässig.

Der Zugang wird nur Sociedades Anonimas, Sociedades de Responsabilidad Limitada, Sociedades Anonimas Laborales und

Sociedades Cooperativas gewährt.

Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Finanzdienstleistungen

Teilsektor: Versicherungsdienstleistungen

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen

Beschreibung: Finanzdienstleistungen

Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker ist die

Gebietsansässigkeit oder alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung

vorgeschrieben.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Spanien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungsund Erholungsheimen sowie Seniorenheimen) einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Verkehr

Teilsektor: Straßenverkehr: Personenverkehr, Frachtverkehr, internationale LKW-

Transportdienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 712

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

Personenverkehrsdienstleistungen unterliegen nach CPC 7122 einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage. Der Städte verbindende Busverkehr unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und

Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor: Straßenverkehr (Fracht)

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7123

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Dienstleistern kann die Genehmigung für die Niederlassung einer kommerziellen Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen

Marktzugang gewährt.

Bestehende Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes

Maßnahmen: Terrestres

In Schweden geltende Vorbehalte

Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Schweden behält sich das Recht vor, diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und das Leitungsund Kontrollorgan für den Fall einzuführen oder aufrechtzuerhalten, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen

werden.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Alle Sektoren

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund);
- b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und

c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften⁴, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, Subventionen oder staatliche Unterstützung für den Handel mit Dienstleistungen in Artikel 8.15.5 a) und b) bzw. Artikel 9.2.2 f) und g).

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Herstellung von

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Teilsektor: Nukleare Energieerzeugung

Aufbereitung von Kernbrennstoffen

Zuordnung nach Branche:

ISIC Rev. 3.1 1200, ISIC Rev. 3.1 2330, Teil von ISIC Rev. 3.1 4010

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Aufbereitung von Kernbrennstoffen und die nukleare Energieerzeugung

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Schwedisches Umweltschutzgesetz (1998:808) **Maßnahmen:** Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3)

Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor: Vertriebsdienstleistungen

Teilsektor: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen

Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 63211

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das schwedische Monopol für den Einzelhandelsverkauf von pharmazeutischen Artikeln wurde am 1. Juli 2009 aufgehoben. Da die Öffnung des Marktes erst unlängst erfolgt ist und neue Formen der Leistungserbringung umfasst, behält sich Schweden das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und die Lieferung pharmazeutischer Artikel an die breite

Öffentlichkeit einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln (2009:336)

Maßnahmen: Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Artikeln

(2009:659)

Die schwedische Agentur für Medizinprodukte hat weitere

Rechtsvorschriften erlassen, deren Einzelheiten unter folgender Adresse

zu finden sind: (LVFS 2009:9)

http://www.lakemedelsverket.se/upload/lvfs/LVFS 2009-9.pdf

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Bildung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 92

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung:

Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf behördlich zugelassene Dienstleister im Bereich Bildung anzunehmen oder aufrechtzuerhalten.

Dieser Vorbehalt gilt für privat finanzierte Dienstleister im Bereich Bildung, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden, unter anderem Dienstleister im Bereich Bildung, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Rückgewinnung

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

ISIC Rev. 3.1 37

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

Schweden behält sich das Recht vor, die Zahl der Anbieter zu begrenzen, die privat finanzierte Rückgewinnungsdienstleistungen auf kommunaler Ebene anbieten, indem Monopole geschaffen oder aufrecht erhalten oder einem Dienstleister oder Dienstleistern eine Konzession oder ausschließliche Rechte auf einer diskriminierungsfreien Grundlage gewährt werden. Die Beschränkung des Marktzugangs spiegelt die Anwendung des EU-Vorbehalts in Bezug auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wider.

Bestehende Maßnahmen: Umweltschutzgesetz (1998:808)

SFS 1994:1205 Förordning (1994:1205) om producentansvar för

returpapper

SFS 2000:208 Förordning (2000:208) om producentansvar för

glödlampor och vissa belysningsarmaturer

SFS 2005:209 Förordning (2005:209) om producentansvar för

elektriska och elektroniska produkter

SFS 1997:185 Förordning (1997:185) om producentansvar för

förpackningar

SFS 1994:1236 Förordning (1994:1236) om producentansvar för däck

SFS 1993:1154 Förordning (1993:1154) om producentansvar för

glasförpackningar och förpackningar av wellpapp

SFS 2007:185 Förordning (2007:185) om producentansvar för bilar SFS 2007:193 Förordning (2007:193) om producentansvar för vissa

radioaktiva produkter och herrelösa strålkällor

SFS 2006:1273 Förordning (2006:1273) om producentansvar för

förpackningar

SFS 2009:1031 Förordning (2009:1031) om producentansvar för

läkemedel

Sektor:

Abfallwirtschaft

Teilsektor:

Abfallbewirtschaftung von Haushalten und Abfälle im Zusammenhang

mit der Verantwortung des Erzeugers

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9402

Art des Vorbehalts:

Marktzugang

Beschreibung:

Investitionen

Schweden behält sich das Recht vor, die Zahl der Anbieter zu begrenzen, die privat finanzierte Abfallwirtschaftsdienstleistungen auf kommunaler Ebene anbieten, indem Monopole geschaffen oder aufrecht erhalten oder einem Dienstleister oder Dienstleistern eine Konzession oder ausschließliche Rechte auf einer diskriminierungsfreien Grundlage gewährt werden. Die Beschränkung des Marktzugangs spiegelt die Anwendung des EU-Vorbehalts in Bezug auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wider.

Bestehende Maßnahmen:

Umweltschutzgesetz (1998:808)

SFS 1994:1205 Förordning (1994:1205) om producentansvar för returpapper

SFS 2000:208 Förordning (2000:208) om producentansvar för glödlampor och vissa belysningsarmaturer

SFS 2005:209 Förordning (2005:209) om producentansvar för elektriska och elektroniska produkter

SFS 1997:185 Förordning (1997:185) om producentansvar för förpackningar

SFS 1994:1236 Förordning (1994:1236) om producentansvar för däck

SFS 1993:1154 Förordning (1993:1154) om producentansvar för glasförpackningar och förpackningar av wellpapp

SFS 2007:185 Förordning (2007:185) om producentansvar för bilar SFS 2007:193 Förordning (2007:193) om producentansvar för vissa radioaktiva produkter och herrelösa strålkällor

SFS 2006:1273 Förordning (2006:1273) om producentansvar för förpackningar

SFS 2009:1031 Förordning (2009:1031) om producentansvar för läkemedel

Sektor: Seeverkehr
Teilsektor: Kabotage

Zuordnung nach

Branche:

CPC 7211, CPC 7212

Art des Vorbehalts: Meistbegünstigung

Verpflichtungen

Beschreibung: Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel und

Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Maßnahmen können auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ergriffen werden, um kanadischen Wasserfahrzeugen, die unter der Flagge Kanadas fahren, zu gestatten, Kabotagedienstleistungen in Schweden zu erbringen, sofern Kanada und seine Provinzen und Territorien unter der Flagge Schwedens fahrenden Wasserfahrzeugen gestatten, Kabotagedienstleistungen in Kanada zu erbringen. Das spezifische Ziel dieses Vorbehalts hängt vom Inhalt eines möglicherweise gegenseitig vereinbarten künftigen Übereinkommens zwischen

Kanada und Schweden ab.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahn- und den Landverkehr

Teilsektor: Wartung und Instandsetzung von Eisenbahn- und

Straßenverkehrsausrüstungen und Teilen davon

Zuordnung nach

Branche:

CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868

Art des Vorbehalts: Marktzugang
Beschreibung: Investitionen

In Schweden unterliegen Wartungs- und

Instandsetzungsdienstleistungen von Eisenbahn- und

Straßenverkehrsausrüstungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen

will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.

Bestehende Maßnahmen: Planungs- und Baugesetz (2010:900)

Sektor: Andere Dienstleistungen a. n. g.

Teilsektor: Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 9703

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Schweden behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Bestattungs- und Krematoriendienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Im Vereinigten Königreich geltende Vorbehalte

Sektor: Unternehmensdienstleistungen

Teilsektor: Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern

Zuordnung nach CPC 86211, CPC 86212 (außer Dienstleistungen von

Branche: Rechnungslegern)

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in

Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen einzuführen oder

aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen: Companies Act 2006

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Ärztliche Dienstleistungen

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93121, CPC 93122

Art des Vorbehalts: Marktzugang Beschreibung: Investitionen

> Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Krankentransportdienstleistungen

Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im

Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser)

Zuordnung nach

Branche:

CPC 93192, CPC 93193

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung

Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in

Bezug auf die Erbringung privat finanzierter

Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen sonstiger

stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Gesundheit

Teilsektor: Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen, einschließlich

Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen

von Psychologen; Dienstleistungen von Hebammen

Dienstleistungen von Angehörigen der komplementärmedizinischen

und Gesundheitsfachberufe (u. a. Krankenpflegepersonal und

Physiotherapeuten)

Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von

Apothekern

Zuordnung nach

Branche:

CPC 63211, Teil von CPC 85201, CPC 9312, Teil von CPC 93191

Art des Vorbehalts: Inländerbehandlung

Marktzugang

Beschreibung:

Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Niederlassung von Anbietern erfordern und die grenzüberschreitende Erbringung gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen durch Dienstleister, die im Gebiet des Vereinigten Königreichs nicht physisch präsent sind, beschränken, einschließlich Dienstleistungen

von Ärzten und Zahnärzten sowie Dienstleistungen von

Psychologen; Dienstleistungen von Hebammen; Dienstleistungen von

Angehörigen der komplementärmedizinischen und

Gesundheitsfachberufe (u. a. Krankenpflegepersonal und

Physiotherapeuten); des Einzelhandels mit pharmazeutischen und orthopädischen Artikeln und sonstiger Dienstleistungen von

Apothekern.

Bestehende Maßnahmen:

Sektor: Dienstleistungen im Bereich Soziales

Teilsektor:

Zuordnung nach

Branche:

CPC 933

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Inländerbehandlung Leistungsanforderungen

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane

Beschreibung: Investitionen

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen)

einzuführen oder aufrechtzuerhalten.